



Satzung

Bürgerschützenverein 1924 Materborn e.V.

Stand: 09/2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Selbstlosigkeit, Mittelverwendung
§ 4	Gliederungen
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Ehrenmitgliedschaft
§ 7	Beiträge
§ 8	Vorstand
§ 9	Aufgaben des Vorstands
§ 10	Versammlungen
§ 11	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 12	Königschiessen und die damit verbundenen Pflichten
§ 13	Verlust der Mitgliedschaft
§ 14	Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
§ 15	Inkrafttreten

Der Bürgerschützenverein 1924 Materborn e.V. wurde am 24. September 1950 aus dem ehemaligen Bürgerschützenverein gegr. 1924 und dem Jungschützenverein wieder ins Leben gerufen.

Die gültige Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2016 in der vorliegenden Fassung von den Mitgliedern rechtsgültig verabschiedet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerschützenverein 1924 Materborn e.V.“.
- (2) Sitz ist die Stadt Kleve, Ortsteil Materborn.
- (3) Erfüllung- und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kleve.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Bürgerschützenverein 1924 Materborn e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der Brauchtumpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Übungs-, Wertungs- und Mannschaftsschiessen sowie die Teilnahme an Vergleichswettkämpfen
 - (b) Jugendförderung
 - (c) Pflege des Musik- und Liedgutes

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Gliederungen

- (1) Gliederungen des Vereins sind die Schießzüge und der Spielmannszug Materborn.
- (2) Gliederungen können eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen sein.
- (3) Die Abteilungen regeln ihre organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (4) Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
- (5) Die Abteilungen haben dem Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens jährlich Geschäftsberichte vorzulegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Gliederungen beschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein wurde auf der Grundlage des Christentums 1924 gegründet.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Bürgerschützenvereins 1924 Materborn e.V. werden. Frauen und Männer sind gleichgestellt. Ein Beitritt kann nur in Schriftform erfolgen. Eine Mitgliedschaft in einer Abteilung oder Gliederung des Vereins ist ausdrücklich nur in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Bürgerschützenverein möglich.
- (3) Eine Mitgliedschaft als Jungschütze kann auch derjenige erwerben, der das 8. Lebensjahr vollendet hat. Hierzu bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Jungschützen erhalten erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres volles Stimmrecht.
- (4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Neuaufnahmen werden jeweils in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich besonders um den Verein verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft wird in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

§ 7

Beiträge

(1) Die Höhe des Beitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beitragsordnung findet sich in der Geschäftsordnung wieder.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse kann der geschäftsführende Vorstand eine Beitragsermäßigung, Stundung oder Erlassung bewilligen. In allen anderen Fällen sind die Mitglieder Vollzahler.

§ 8

Vorstand

(1) Man unterscheidet den geschäftsführenden Vorstand und den erweiterten Vorstand.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

(a) 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender

(b) 1. Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer

(c) 1. Kassierer, 2. Kassierer

(3) Der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer und der 2. Kassierer sind Gleichwertige. Die Ämter müssen nicht unbedingt besetzt werden.

(4) Wer zum erweiterten Vorstand gehört ist in der Geschäftsordnung geregelt:

(5) Im Wechsel wählt die Jahreshauptversammlung:

(a) 1. Vorsitzender, 2. Geschäftsführer, 1. Kassierer

(b) 2. Vorsitzender, 1. Geschäftsführer, 2. Kassierer

(6) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung getroffen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erledigt das nächstfolgende Vorstandsmitglied die Geschäfte des Vorgängers bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

(7) Auch ein nicht anwesendes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Voraussetzung hierfür ist seine gegenüber dem Vorstand erklärte Bereitschaft in der Schriftform.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der 1. Vorsitzende führt den Verein. Er leitet die Vorstandssitzungen und sämtliche Mitgliederversammlungen. Er führt die Gesamtübersicht über Vereins- und Geschäftsführung. Sein ständiger Vertreter ist der 2. Vorsitzende.

(2) Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftwechsel. Wichtige Schriftstücke hat er dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Die Abfassungen der Niederschriften der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind seine Aufgabe, wenn die Mitgliederversammlung keinen Schriftführer benennt. Der Jahreshauptversammlung hat er einen ausführlichen Jahresbericht vorzulegen. Er ist gleichzeitig für die Führung des Inventarbereiches zuständig. Hierüber hat er in der Jahreshauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

(3) Der 1. Kassierer verwaltet die gesamten Kassengeschäfte des Vereins. Zur Jahreshauptversammlung legt er den Kassenbericht des vergangenen Kalenderjahres vor. Die Kassenführung und die Bestände sind mindestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu kontrollieren. Eventuelle Beanstandungen sind der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben. Für den jeweiligen ausscheidenden Kassenprüfer wird in der Jahreshauptversammlung ein neuer Kassenprüfer gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Einmal jährlich ist die Kassenführung durch den 1. Vorsitzenden zu überprüfen.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 1. Kassierer. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Bürgerschützenverein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Aufgabe der übrigen Vorstandsmitglieder ist die Mitwirkung an der Willensbildung des Vorstandes.

§ 10

Versammlungen

(1) Vorstandssitzungen, ordentliche und außerordentliche Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet im April jeden Jahres statt. Einladungen zu diesen sind mit einer Frist von 14 Tagen zu versenden. Die Frist beginnt mit der Absendung folgenden Kalendertag. Anträge, die für die Jahreshauptversammlung bestimmt sind, müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung zugehen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden und müssen bis zur Jahreshauptversammlung zurückgestellt werden.

(3) Mitgliederversammlungen werden zusätzlich durch die Presse bekannt gegeben.

(4) Liegen wichtige Umstände vor, kann aus Mitgliederkreisen die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung beantragt werden. Ein solcher Antrag muss mindestens von 25 % der Mitglieder unterzeichnet sein. Sie muss längstens 5 Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, welches von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Versammlung seine Meinung frei zu äußern und diese sachlich und in angemessener Form vorzubringen.
- (2) Sämtliche Mitglieder, welche mindestens 1 Jahr dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, können sich um die Königswürde bewerben.
- (3) Mitglieder, die gleichzeitig im Vorstand oder als König anderer Schützenvereine tätig sind, können sich nicht um die Königswürde bewerben und nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Sollte ein Prinzenschießen stattfinden, so können sich nur Mitglieder vom 10. bis zum 18. Lebensjahr daran beteiligen.
- (5) Am Preisadlerschießen können sämtliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, teilnehmen.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Beitrag pünktlich zu zahlen.
- (7) Die Vereinsinteressen müssen in jedem Falle gewahrt werden. Darüber hinaus dürfte als selbstverständlich betrachtet werden, Vereinsangelegenheiten vertraulich zu behandeln. Sollte der Bürgerschützenverein durch ein besonderes Fehlverhalten eines Mitgliedes geschädigt werden, so können Maßnahmen nach § 13 getroffen werden.

§ 12

Königschiessen und die damit verbundenen Pflichten

- (1) Das Königschiessen findet jährlich im 2. Halbjahr statt.
- (2) Bewerber um die Königswürde müssen dem Vorstand gewährleisten, dass sie zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Pflichten imstande sind. Außerdem besteht die Pflicht, dem 1. Vorsitzenden rechtzeitig vor dem Königsfest davon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Bewerber müssen spätestens am Kommersabend ihren Thron schriftlich dem Vorstand einreichen. Andernfalls verfällt jeglicher Anspruch, in dem Jahr König zu schießen. Wer zum Thronerfolge gehört, bestimmt der König.
- (4) Der neue König bestimmt den Mundschenk.

§ 13

Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

(a) Auf eigenen Wunsch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres.

(b) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Mitglied

- den Vereinszielen zuwider handelt,
- den Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens erfüllt,
- durch sein Verhalten das Ansehen und den Verein in der Öffentlichkeit groben Schaden zufügt oder
- den Verpflichtungen gegenüber dem Bürgerschützenverein nicht nachkommt.

Es muss ein ordentliches Ausschlussverfahren eingeleitet werden. Es bedarf hier der Schriftform mit Begründung und einer Fristsetzung zur Anhörung. Lässt der Auszuschließende die gesetzte Frist ohne Angabe von triftigen Gründen verstreichen, wird der Ausschluss rechtskräftig. Der Auszuschließende hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen und das Recht, sich dort zu äußern. Danach entscheidet dann die Versammlung über den endgültigen Ausschluss; dieser ist dann bindend.

§ 14

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4, also 75 %, der anwesenden Mitglieder mit Stimmberechtigung erforderlich.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, bedürfen keiner Beschlussfassung sondern

werden entsprechend der Amtsvorlagen vom Vorstand umgesetzt. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Die Auflösung des Bürgerschützenvereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck schriftlich einberufen wurde. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es müssen 3/4, also 75 %, der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung votieren.

(4) Bei Auflösung des Bürgerschützenvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bürgerschützenvereins an das SOS Kinderdorf, Kuhstraße, 47533 Kleve, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 Abs. 1 BGB wirksam.

Beschlussfassung der Satzung:

Mitgliederversammlung 03.09.2016

Diese Satzung wurde laut notarieller Urkunde wie folgt unterschrieben:

Jürgen Cattelaens

1. Vorsitzender

Rolf Heinrich Cattelaens

1. Geschäftsführer

Roland Pallaschke

1. Kassierer